

Satzung der Sportfreunde Urlaub e.V.

§ 1 Name des Vereins

- a) Der Name des Vereins ist **Sportfreunde Urlaub e.V.**, als Abkürzung **SFU e.V.**
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Urlaub und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leutkirch eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- d) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- e) Die Farben des Vereins sind rot – blau.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kameradschaft. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die ihnen entstandenen Kosten und Auslagen können auf Antrag ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten und / oder Kursgebühren, die im Voraus bei einem der Vorstände angemeldet werden müssen. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege oder über eine Reisekostenabrechnung und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz aber nur in dieser Höhe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder.
- b) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung der Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

- c) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- d) Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu bezahlen.
- e) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und den Ehrenkodex.
- b) Das Mitglied verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes, sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und Mitglied des Württembergischen Sportbundes sind, und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- c) Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zugeben.
- d) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zum jeweiligen Sportangebot zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- f) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. e) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- b) durch Beschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Mo-

nate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- c) durch Beschluss des Vorstands bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen die Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- d) durch Beschluss des Vorstands bei unehrenhaftem Verhalten des Mitglieds und schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die nächstfolgende Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Hauptversammlung, zu welcher das Mitglied einzuladen ist. Auf dieser ist dem Mitglied ggf. Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt es als aufgehoben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können durch den Vorstand dann ganz oder teilweise befreit werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein durch Lastschrifteinzug zu bezahlen. Auf Antrag an den Kassier, kann auch eine andere Zahlungsweise vereinbart werden. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung/Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung/Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Hauptversammlung:

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung/Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einbe-

rufung erfolgt mind. zwei Wochen zuvor durch die Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, des Gemeindeblattes, oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und dem Kassier.
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Wahlen des Vorstands, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter.
3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Ziff. 1) im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kinder und Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr haben das volle Stimmrecht, sie können jedoch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden, mit Ausnahme von Jugendleiter und Jugendsprecher. Kinder und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr haben kein Stimmrecht. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Hauptversammlung:

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- b) im Falle von § 9 Ziff. 6
- c) wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A.

§ 9 Vorstand und Ausschuss

1. Der von der Hauptversammlung/Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
 - a) einem Vorsitzenden und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende
 - b) dem Kassier und evtl. seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
2. Den Ausschuss bilden
 - a) der Vorstand
 - b) ein Vertreter jeder Abteilung
 - c) der Jugendleiter und der Jugendsprecher
 - d) der Gerätewart
 - e) der Internet-/Öffentlichkeitsbeauftragte
3. Der Ausschuss erledigt die Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Ausschuss wird bei Bedarf von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen.
5. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt. Bei Ausscheiden einer der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung / Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des **§ 3 Nr. 26a EStG** beschließen.
8. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung gewählt.

§ 10 Vertretung des Vereins

Jeder der Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Die Vorsitzenden können durch einstimmig gefassten Beschluss des Ausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Ausschusses zu treffen.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Abteilungsaufgaben

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsleiter werden von ihrer Abteilung gewählt und von der Hauptversammlung/Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d) Ausschluss gem. § 5 c) und d)

§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung/Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, bestellt die Hauptversammlung/Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Urla, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 15 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung. Für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung ist der Ausschuss des Vereins zuständig.

§ 16 Kassenprüfer

- a) Die Hauptversammlung/Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- b) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- c) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- d) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 10.03.2017 mit allen früheren Regelungen ausnahmslos. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Urlau, den 26.03.2022

gez. Michael Tronsberg

1. Vorsitzender der Sportfreunde Urlau e.V.